

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 5. September 2013
„Strategische Prüfung Fördercontrolling – Perspektiven des Förderwesens in Baden-Württemberg“**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4591 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. bei der weiteren Konsolidierung des Landeshaushalts die Empfehlungen des Rechnungshofs zu prüfen und*
- 2. unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs*
 - a) bei neuen Förderprogrammen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zielerreichung Mindestfördervolumina festzulegen und im Hinblick auf die Relation zu den entstehenden Verwaltungskosten Bagatellgrenzen einzuführen,*
 - b) das Fördercontrolling neu zu justieren und verbindliche Standards festzulegen,*
 - c) bei der Abwicklung von Förderprogrammen unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Know-how der L-Bank verstärkt zu nutzen,*
 - d) die Berichterstattung über Subventionen und andere Förderungen im Dialog mit dem Landtag zu optimieren und transparenter zu gestalten;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2014 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs wurden von den Förderressorts im Rahmen der Konsolidierungsvorgaben der Orientierungspläne für die Haushaltsaufstellung 2015/2016 unter Berücksichtigung der förderpolitischen Zielsetzungen in die Konsolidierungsbemühungen einbezogen.

Insbesondere wurde eine grundsätzliche Befristung auf fünf Jahre unter Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen (z. B. Sonderperioden von EU und Bund) bei neuen Förderprogrammen vorgesehen. Bei bestehenden Förderprogrammen, die im Laufe der Legislaturperiode evaluiert wurden und werden, erfolgt grundsätzlich nach der Evaluation eine Befristung. Die Evaluationen sind grundsätzlich im Rahmen des Haushaltscontrollings vorgesehen und werden nach anerkannten Standards durch die Fachressorts durchgeführt.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 des Berichts verwiesen.

Zu Ziffer 2:

- a) Fördervolumina und einzelfallbezogene Untergrenzen bei einer Förderung werden grundsätzlich mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung, die Art der Fördermittelempfänger (Unternehmen, Privatpersonen, Vereine etc.) und die mögliche Anzahl an Fördermittelempfängern festgelegt.

Aus diesem Grund wird auf die pauschale Festlegung eines Mindestfördervolumens und die Einführung einer Bagatellgrenze verzichtet. Die Ressorts entscheiden in eigener Zuständigkeit, welches Fördermittelvolumen und welche einzelfallbezogene Untergrenze für die Zielerreichung erforderlich sind.

Die hinter der Beschlussfassung stehende generelle Anregung, zukünftig verstärkt auf diese beiden Aspekte das Augenmerk zu legen, wird von der Landesregierung aufgenommen. Die Ressorts werden daher zukünftig bei neuen Förderprogrammen im Rahmen des Haushaltscontrollings die Höhe des jährlichen Fördermittelvolumens mit Bezugnahme auf die Zielerreichung und den Empfängerkreis begründen. Hierbei wird auch die Festlegung einer einzelfallbezogenen Untergrenze geprüft. So hat die Landesregierung z. B. für die EFRE-Förderung 2014 bis 2020 eine speziell auf die Gegebenheiten dieser Förderung ausgerichtete Mindestfördersumme von 100.000 Euro EFRE-Mittel je Projekt festgelegt. Neben der angestrebten Zielerreichung und dem Empfängerkreis ist dabei auch auf die Höhe der entstehenden Verwaltungskosten Bezug zu nehmen.

Die Ressorts dokumentieren dies im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsdarstellung, wie sie bereits jetzt Bestandteil des Prüfverfahrens des Haushaltscontrollings bei neuen Förderprogrammen ist.

- b) Die Landesregierung betont die Bedeutung des Fördercontrollings. Um das Controlling passgenauer auf die unterschiedlichen Förderformen in den Ressorts auszurichten, ist eine stärkere Dezentralisierung des Fördercontrollings notwendig. Zentrale, förderprogrammübergreifende Auswertungen sind unabhängig von einheitlichen Vorgaben in ihrer Aussagekraft in der Regel stark eingeschränkt. Der mit der Festlegung umfassender Vereinheitlichungen verbundene Aufwand steht daher in keinem entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnis zu dem sich bisher ergebenden Nutzen. Daher werden zukünftig einheitliche Vorgaben lediglich an den Stellen erfolgen, an denen es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Dies betrifft insbesondere die IT-technische Umsetzung.

Die konkrete Ausgestaltung der Dezentralisierung und der künftigen einheitlichen Vorgaben wird mit den Ressorts erörtert.

In Ergänzung zur Berichterstattung über Subventionen sind die Ressorts weiterhin auskunftsfähig zu ihren Förderungen und ihrem Fördercontrolling.

Ressortspezifische Weiterentwicklungen im Fördercontrolling

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat für den hausinternen Gebrauch einen „Handlungsrahmen für eine einheitliche und systematische Evaluation von Förderprojekten/-programmen“ entwickelt. Der Handlungsrahmen unterstützt u. a. die Entscheidungsfindung, ob eine Evaluation zielführender extern oder intern durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus leistet der Handlungsrahmen methodische Hilfestellung zur Durchführung einer Evaluation. Damit soll eine hohe Qualität sowohl bei der Durchführung eigener Evaluationen als auch bei der Vergabe externer Evaluationen sichergestellt werden.

Im Rahmen des Neuaufbaus des Controllings im Kultusministerium wird auch das Fördercontrolling weiterentwickelt. Die Aktualität und Vollständigkeit der Förderprogramme wurde im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2015/2016 überprüft. Darüber hinaus wird das KM die Fördermittel auch in das reguläre Bildungscontrolling integrieren.

Durch die Anwendung des Haushaltscontrollings im Umweltministerium durchlaufen alle neuen Förderprogramme ein hausinternes Prüfungsverfahren, das den zentralen Prüfkriterien der fiskalischen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Hieraus resultierten in den zurückliegenden Monaten beispielsweise Anpassungen der Förderrichtlinien, der Zusammenarbeit mit Dritten, der Verwaltungskosten, der Begrenzung möglicher Mitnahmeeffekte sowie der Anzahl und der Qualität förderprogrammspezifischer Kennzahlen. Insgesamt verbesserten sich die Informationsgrundlagen im Fördercontrolling. Mit dem Haushaltscontrolling verbunden sind auch zusätzliche förderprogrammspezifische Berichtspflichten, die personellen Aufwand verursachen.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums werden die bereits bisherigen vierteljährlichen Auswertungen zu den Förderprogrammen (Quartalsberichte) fortgeführt. Die Förderprogramme unterliegen in diesem Zusammenhang einer kontinuierlichen Beobachtung. Erforderlichenfalls werden Steuerungsmaßnahmen ergriffen und bei notwendigen Anpassungen ggf. auch die betreffenden Steckbriefe zeitnah aktualisiert.

Ausgehend von der Zielsetzung der einzelnen Fördermaßnahmen wurden bei Einführung des Fördercontrollings im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Förderverfahren zu sog. Clustern zusammengefasst. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass die Basis vieler Förderverfahren im Bereich der landwirtschaftlichen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen im MLR ein gemeinsames Antragsverfahren (sog. „Gemeinsamer Antrag“) ist. Die Synergien des Sammelantrags und der Mehrfachnutzung der Antragsangaben sind sehr hoch. Die Sammelantragstellung ist in den einschlägigen EU-Verordnungen vorgeschrieben und die gemeinsame Betrachtung der Daten für die Berichtspflichten z. B. im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung –ZVE– von der EU-Kommission akzeptiert. Bei der Auflösung der Cluster wurden die allgemeinen Kostenblöcke wie z. B. die Kosten für IuK-Systeme, Datenbanken oder übergreifende Programmierarbeiten nach einem Verteilerschlüssel festgelegt.

Maßnahmen aus der 1. Säule (Direktzahlungen), SchALVO, AZL und MEKA sind seit 1. Januar 2014 als einzelne Förderprogramme im Fördercontrolling dargestellt. Die Strukturentwicklung Ländlicher Raum sowie die Strukturentwicklung im Forstbereich wurden ebenfalls weiter ausdifferenziert.

- c) Unter Berücksichtigung der Vielseitigkeit der Förderprogramme des Landes wird einzelfallbezogen geprüft, welche administrative Art der Abwicklung auch im Blick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am geeignetsten ist. Die L-Bank wird dabei stets in die Überlegungen mit einbezogen.

Nach diesen Kriterien hat die Landesregierung z. B. für die formale Abwicklung der EFRE-Förderung in der Förderperiode 2014 bis 2020, an der das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Umweltministerium und das Wissenschaftsministerium beteiligt sind, entschieden, dass die L-Bank als einheitliche Abwicklungsstelle für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Verwendungsnachweisprüfung zuständig sein soll.

Im Rahmen der Konzeption und Erstellung der Förderprogramme des Ministeriums für Integration wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Beratenden Äußerung „Strategische Prüfung Fördercontrolling – Perspektiven des Förderwesens in Baden-Württemberg“ ebenfalls beachtet. Für drei der insgesamt sechs neu erstellten Förderprogramme hat das Ministerium für Integration die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration) erlassen. Mit der Umsetzung dieser drei Förderprogramme ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und um bereits bestehendes Know-how zu nutzen, die L-Bank mit der vollständigen Abwicklung beauftragt.

d) Siehe Ausführungen unter Punkt b).